

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seebad Loddin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.Juni 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loddin vom 10.09.2002 folgende Satzung erlassen:

(veröffentlicht durch den Amtsaushang vom 08.10.2002 – 24.10.2002)

Artikel 1 Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Seebad Loddin vom 18.07.2000 wird wie folgt geändert:

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Loddin, den 15.09.2002

H. Laudien
Bürgermeister

Hinweis:

1. Die erste Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 25.09.02 angezeigt.
2. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten und aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. (Auf § 5 Abs. 5 KV M-V wird verwiesen.) Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.